

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen  
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

**1843**

26 (2.10.1843)

# Verordnungs-Blatt

der  
Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 2. October 1843.

Die theoretische Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach Vereinigung des Eisenbahnbetriebs mit der Postverwaltung unsere Verordnung vom 13. Februar 1834 über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienste im Postfache nicht mehr durchaus als genügend erscheint,

haben Wir, zur Vervollständigung jener Vorschriften auf die unterthänigsten Anträge des Ministeriums Unseres Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen wie folgt:

- 1) An der polytechnischen Schule dahier wird aus den geeigneten Lehrgegenständen der II. mathematischen Classe und der besondern Fachschulen ein eigener zweijähriger Cursus zur Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten, vom künftigen Spätjahr an errichtet.
- 2) Jeder, der sich künftig dem Post- und Eisenbahndienste widmen will und nicht unter die Zahl der Cameralpractikanten aufgenommen ist, hat diesen Cursus während zwei Jahren zu besuchen.
- 3) Zur Theilnahme an demselben wird nur derjenige zugelassen, welcher aus der obersten Classe eines Gymnasiums oder der obersten Abtheilung der 5ten Classe eines Lyceums mit dem Prädicat der Reife entlassen worden ist, oder bei einer inländischen Gelehrtenschule eine Prüfung in den Gymnasial-Kenntnissen bestanden, oder endlich die I. allgemeine mathematische Classe der polytechnischen Schule mit Erfolg absolvirt hat.
- 4) Nach Vollendung des Cursus auf der polytechnischen Schule hat sich der Candidat, unter Nachweisung, daß er Inländer und nach einem Physikatszeugnisse frei von

körperlichen Gebrechen ist, sowie unter Vorlage seiner Sitten- und Studienzeugnisse, bei Unserer Direction der Posten und Eisenbahnen zur theoretischen Prüfung über die erlangte Vorbildung zu melden.

Diese Prüfung erstreckt sich über die Lehrgegenstände jenes Cursus, insbesondere über die Arithmetik, Geographie, Encyclopädie der Staatswirthschaft, Grundsätze der Mechanik, deutschen Styl und französische Sprache.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten, welche bereits als Cameralpracticanten recipirt sind, hat sich die theoretische Prüfung auf die französische Sprache zu beschränken.

Diese Prüfung ist jährlich zu einer bestimmten Zeit durch eine besondere Prüfungs-Commission, worüber sich Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu verständigen haben, gegen die von den Candidaten zu entrichtende herkömmliche Gebühr vorzunehmen.

- 5) Nach zweijähriger Praxis findet sodann die in Unserer höchsten Verordnung vom 13. Februar 1834 vorgeschriebene Prüfung über die practische Befähigung der Aspiranten zum Post- und Eisenbahndienst statt.
- 6) Hinsichtlich der Aufnahme der Postaspiranten und Practikanten verbleibt es bei den Bestimmungen jener Verordnung.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 2. Juni 1843.

**L e o p o l d.**

Fhr. von Blittersdorff. Fhr. von Rüd. t.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

Nro. 9248.

Vorstehende höchste Verordnung wird hiermit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. September 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt v. Dusch.

## Bekanntmachung.

Die Baumpflanzungen längs der Eisenbahn betreffend.

In Erwägung, daß hochstämmige Bäume, wenn sie der Eisenbahn allzunahel stehen, den auf derselben sich bewegenden Wagenzügen Gefahr bringen können, sieht man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

- 1) Es ist untersagt, Bäume in der Nähe der Bahn eine Höhe erreichen zu lassen, die das Maas der Entfernung übersteigt, welche zwischen dem Stocke des Stammes oder der Stange des fraglichen Baumes und der Kante des Bahndammes der Eisenbahn, beziehungsweise dem Rande des Einschnitts durch welchen sie zieht, stattfindet.
- 2) Wo Bäume in der Nähe der Eisenbahn bereits sich vorfinden, die höher sind, als eben bezeichnet wurde, da haben die Behörden dahin zu wirken, daß sie, sobald als möglich, entweder entfernt, oder auf das zulässige Höhenmaas reduzirt werden.
- 3) Insbesondere werden die Forstbehörden darauf Bedacht nehmen, daß da, wo die Eisenbahn durch Waldungen zieht, der Betrieb dieser in der nächsten Nähe der Eisenbahn bald thunlichst in einer Weise eingerichtet werde, bei welcher die vorstehenden Bestimmungen zum Vollzug kommen.
- 4) Ausnahmen von der unter Ziffer 2 getroffenen Anordnung sind in der Nähe von Bahnhöfen zu gestatten, wo eine beständige vervielfachte Aufsicht stattfindet und Mittel gegeben sind, jedes Hinderniß augenblicklich aus der Bahn zu entfernen.

Carlsruhe den 1. August 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Reinhard.

Nro. 8992.

Die Großherzoglichen Eisenbahnämter werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, über den genauen Vollzug dieser Vorschrift zu wachen.

Carlsruhe den 20. September 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c.

vdt v. Dusch.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Assessor Herrmann Zimmer zum Rathe und den seitherigen Revisor Wilhelm Harter zum Assessor bei der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen zu ernennen.

Nach höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. September d. J. No. 1562. ist der Offizial Carl Hugeneß zu Donaueschingen aus dem Staatsdienste entlassen worden.



Verordnungs-  
No. 8008.

Die Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltungen werden hiermit in Kennt-  
setzung über den genannten Posten dieser Verordnungs-  
No. 8008.

Stuttgart den 20. September 1873.  
Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

St. C. v. ibv